

Allgemeine Einkaufsbedingungen

b+m Group

§ 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Lieferanten“). Diese AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese AEB in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Unsere AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen, auch wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder bezahlen. Unser Schweigen auf abweichende Bedingungen gilt in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.
- (4) Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor diesen AEB.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Bestellung

- (1) Die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen erfolgt für uns kostenfrei und unverbindlich.
- (2) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (3) Lieferverträge kommen erst zustande, wenn der Lieferant unsere Bestellung schriftlich bestätigt hat oder aufgrund unserer Bestellung mit der Leistungserbringung beginnt (Annahme).
- (4) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

- (5) Bestätigt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung und beginnt er in dieser Frist nicht mit der Leistungserbringung, so sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt, ohne dass dem Lieferanten daraus Schadensersatzansprüche zustehen.
- (6) Wir sind berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes, insbesondere in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Der Lieferant hat diese Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Frist nicht zustande, sind wir zur Kündigung mit einer angemessenen Frist berechtigt.
- (7) Der Lieferant verpflichtet sich, dass er uns für einen Zeitraum von 15 Jahren, beginnend nach Lieferung der Vertragsgegenstände, mit weiteren Vertragsgegenständen oder Teilen hiervon als Ersatzteile beliefern kann, sofern nicht aufgrund des technischen Fortschritts ein kompatibler, funktional und preislich adäquater, gleichermaßen durch unseren Endkunden freigegebenen Ersatz geliefert werden kann. Sofern der Lieferant hierzu nicht mehr in der Lage ist, sei es aus vertretbaren oder nicht vertretbaren Umständen (z.B. Konkurs/Insolvenz), sichert er in Abstimmung mit uns die Bereitstellung der notwendigen Kapazitäten durch Dritte zu und verpflichtet sich, hierzu notwendige Lizenzen zu vergeben und technische Unterstützung zu leisten.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise „Delivery Duty Paid“ („DDP“) gemäß Incoterms 2020 an die in der Bestellung angegebenen Versandanschrift und schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten inklusive eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (3) Der Lieferant trägt alle anfallenden Zölle, Steuern, Abgaben und sonstige Kosten einer Einfuhr aus Anlass der Bestellung.
- (4) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- (5) Rechnungen vom Lieferanten sind uns in doppelter Ausfertigung (Duplikat gekennzeichnet) zuzuleiten und müssen Lieferanten-Nummer, Nummer und Datum der Bestellung bzw. des Einkaufsbeschlusses und Lieferabrufes, Zusatzdaten des Bestellers (Kontierung), Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins, Menge und Teile-Identnummer mit Index

- sowie den vertraglich vereinbarten Preis pro Mengeneinheit der berechneten Ware enthalten.
- (6) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese den vorgenannten Anforderungen entsprechen, insbesondere die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
 - (7) Sofern die Erteilung einer Anzahlungs- oder Gewährleistungsbürgschaft vereinbart ist, hat der Lieferant diese für uns kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
 - (8) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
 - (9) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
 - (10) Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm uns gegenüberzustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
 - (11) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 4 Behördliche Genehmigungen, Exportkontrolle

- (1) Der Lieferant hat uns unaufgefordert über erforderliche behördliche Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und die Ausfuhr sowie die Nutzung der Liefergegenstände aufzuklären.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, soweit anwendbar, Exportkontrollgesetze und -vorschriften der EU, der USA oder andere Exportkontrollvorschriften einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, erforderliche Genehmigungen vor dem Transfer von technischen Informationen oder Gegenständen an uns einzuholen und uns unaufgefordert die jeweilige Exportkontrollklassifizierungsnummer für solche technischen Informationen und Waren (z.B. nach US-Recht: ECCN) und etwaige Restriktionen für deren Weitergabe mitzuteilen. Der Lieferant verpflichtet sich, uns alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Einhaltung solcher Regelungen im Einzelfall erforderlich sind. Wir sind zur außerordentlichen Kündigung von Verträgen gegenüber dem Lieferanten berechtigt, soweit Änderungen in anwendbaren nationalen oder internationalen Exportkontrollgesetzen und -vorschriften oder unseren darauf beruhenden internen Vorschriften die Abnahme der vertraglichen Leistungen oder die Erfüllung von Pflichten, die sich aus dem Vertrag ergeben, unmöglich machen und auch in absehbarer Zeit nicht möglich erscheinen lassen.
- (3) Auf unsere Anforderung hat der Lieferant uns über seine technischen Informationen und Liefergegenstände umfassend Auskunft zu erteilen. Er hat, unabhängig davon, ob es sich um eine grenzüberschreitende Lieferung handelt, alle von uns angefragten und nach Exportkontrollgesetzen und -vorschriften (insbesondere Vorschriften der EU und der USA) erforderlichen Informationen zu erteilen.
- (4) Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und uns unverzüglich zur Verfügung stellen.

§ 5 Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Termine und/oder Fristen sind bindend. Der Lieferant kommt in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, wenn er zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist ganz oder teilweise nicht leistet.

- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, sofern Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine und/oder Fristen nicht eingehalten werden können. Die vereinbarten Termine und/oder Fristen werden durch diese Information nicht verlängert.
- (3) Kommt der Lieferant in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in nachfolgendem Abs. 4 bleiben unberührt.
- (4) Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschaliereten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 6 Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt, insbesondere unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, Arbeitskämpfe, Ausfall von Telekommunikation, Informationssystemen, Transportmitteln oder Energieversorgung, behördliche Maßnahmen und andere unabwendbare Ereignisse wie z.B. Pandemien oder Epidemien befreien uns für die Dauer des Ereignisses von unserer Verpflichtung zur rechtzeitigen Annahme bestellter Ware bzw. Leistungen. Beide Parteien sind verpflichtet, einander unverzüglich die erforderlichen und zumutbaren Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen vorübergehend den veränderten Verhältnissen, insbesondere den möglicherweise veränderten Markterfordernissen, nach Treu und Glauben anzupassen.
- (2) Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte –, für den Fall, dass eine Anpassung nicht geeignet ist, berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind.

§ 7 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- (2) Die Lieferung erfolgt gemäß DDP (gemäß Incoterms 2020) an den in § 3 Abs. 2 dieser AEB beschriebenen Bestimmungsort, es sei denn, zwischen uns und dem Lieferant wurde abweichendes vereinbart. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (3) Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen (auch in Teilen) dürfen nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis vorgenommen werden.
- (4) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- (5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme

die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung nicht.

- (6) Der Lieferant ist gemäß dem Verpackungsgesetz zur Registrierung im Verpackungsregister „LUCID“ verpflichtet. Zudem sichert er zu, uns über bestehende Rücknahmemöglichkeiten der Verpackungen schriftlich zu informieren. Diese sind auf unseren Wunsch an dem Ort, an dem sie tatsächlich übergeben wurden, unentgeltlich zurückzunehmen. Hinweise hierzu sind vom Lieferanten in geeigneter Form auf der Unternehmenswebsite oder auf den Lieferpapieren zu erteilen. Der Lieferant hat etwaige Versandvorgaben von uns, z.B. zu Verpackungen oder Gebindegrößen, zu beachten.

§ 8 Eigentum, Geheimhaltung, Beistellungen, Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von uns oder auf unsere Veranlassung weitergegebenen Informationen und Unterlagen – auch in elektronischer Form – verbleiben ausschließlich in unserem geistigen Eigentum. Insbesondere werden keine Nutzungs- oder Lizenzrechte begründet. Auf unsere Anforderung sind sie unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen Informationen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm aufgrund der bestehenden Geschäftsbeziehung bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln, nicht zu verwerfen und Dritten nicht zugänglich zu machen, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
- (3) Im Falle der Überlassung von Mustern, Prototypen, Modellen, Software oder anderen von uns zur Verfügung gestellten gegenständlichen Dingen verpflichtet sich der Lieferant, diese ohne unsere vorherige ausdrückliche, schriftliche Zustimmung nicht zu öffnen, zu zerlegen, zurückzubauen oder zurückzuübersetzen (Reverse Engineering, Disassemblieren, Dekompilieren).
- (4) Als Informationen im Sinne von § 8 Abs. 2 dieser AEB gelten - gleich ob in verkörperter, unverkörperter, elektronischer oder sonstiger Form mitgeteilt - z.B. insbesondere Betriebsgeheimnisse, Herstellungsprozesse, Montageverfahren, Know-how, Ideen, Zeichnungen, Computersimulationen, Präsentationen, Pläne, Entwürfe, Forschungen, Entwicklungen, Informationen zu Produkten, Leistungen, Spezifikationen, Methoden, Formeln, Software einschließlich des Quellcodes, Muster, Dokumentationen, Kalkulationen, Markt- und Kundendaten, Geschäftsbeziehungen, Geschäftsstrategien, Marketing- und Handelsstrategien.
- (5) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (6) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung

nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

- (7) Jeglicher Eigentumsvorbehalt hinsichtlich Lieferleistungen von Seiten des Lieferanten an uns ist ausgeschlossen, es sei denn, wir stimmen einem Eigentumsvorbehalt in gesonderter Vereinbarung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 9 Qualität und Dokumentation

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen ständig am neuesten Stand der Wissenschaft und Technik auszurichten, die vereinbarten (technischen) Spezifikationen, insbesondere Qualitätsvorschriften sowie in Betracht kommende weltweite rechtliche Bestimmungen, Normen, Richtlinien und sonstige Sicherheitsbestimmungen einzuhalten und uns auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen. Änderungen des Liefergegenstandes und des Produktionsverfahrens bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant hat uns hierüber so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass wir prüfen können, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können.
- (2) Der Lieferant hat eine wirksame, nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende, dokumentierte Qualitätssicherung durchzuführen und aufrechtzuerhalten. Der Lieferant verwendet hierzu ein Qualitätssicherungssystem mit Elementen der EN ISO 9001 oder gleichwertiger Art. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Beide Parteien werden sich zudem über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren. Der Lieferant hat Aufzeichnungen über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und uns diese auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Auszeichnungen für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Aufzeichnung aufzubewahren. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.
- (3) Wir sind berechtigt beim Lieferanten Audits (z.B. System-, Prozess- und Produktaudits) zur Beurteilung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems, der Prozesse, der Produkte oder der Dienstleistungen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass unsere Kunden zu solchen Terminen ebenfalls anwesend sein können.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet sämtliche anwendbaren Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Lieferung hinsichtlich der Übergabe und/oder Verfügbarkeit und/oder Anbringung der Technischen Dokumentation und Kennzeichnungen sowie der Informationssicherheit einzuhalten. Der Lieferant muss zum vereinbarten Zeitpunkt, aber spätestens bei Lieferung der Produkte oder Leistungen, alle technischen Unterlagen zur Verfügung stellen, insbesondere Betriebs- und Wartungsanleitung, Konformitätsnachweise, Zeichnungen, Schulungsmaterial technische Datenblätter, Werk-Prüfzertifikate und alle anderen notwendigen oder geschäftsüblichen Dokumentationen. Sofern nicht anders vereinbart, stellt er die notwendigen Unterlagen in der jeweiligen Amtssprache des Erfüllungslandes in Druck und elektronischer Form zur Verfügung sowie im Fall von Software die dazugehörigen Quell- und Objektcodes bereit.
- (5) Auf unser Verlangen und nach unserer Wahl hat der Lieferant die von ihm erstellte Risikobeurteilung an uns auszuhändigen oder uns Einblick in diese zu gewähren.
- (6) Wir haben das Recht, von dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Betriebsanleitungen ganz oder teilweise in jedweder Form zu verwenden. Dies gilt insbesondere für die Integration der Betriebsanleitungen in Gesamtbetriebsanleitungen. Über die Regelungen dieses Absatzes hinausgehende Pflichten des Lieferanten

aufgrund von deutschen oder europäischen Vorschriften bleiben unberührt.

- (7) Soweit Behörden, die für die Sicherheit, Zulassung, Inbetriebnahme, Umweltschutz o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

§ 10 Mängelhaftung; Mängelrüge

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen und/oder Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mangelfrei sind, insbesondere
- den vertraglich vereinbarten Eigenschaften/Spezifikationen entsprechen,
 - frei von Konstruktions-, Fertigungs- und Materialfehlern sind,
 - dem zum Abnahmezeitpunkt aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen,
 - den zum Abnahmezeitpunkt auf sie anwendbaren gesetzlichen, behördlichen, industriespezifischen Normen und Anforderungen, insbesondere sicherheitstechnischen, umweltschutzrechtlichen, baubehördlichen, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den qualitätssichernden Vorgaben von uns und des Endkunden entsprechen,
 - geeignet sind für den vertraglich vereinbarten oder für den Lieferanten erkennbaren Verwendungszweck.
- (2) Sofern Lieferleistungen den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, sind wir berechtigt, vom Lieferanten Nacherfüllung zu verlangen. Dies erfolgt – nach unserer Wahl – durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (3) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau (jeweils vor Ort bei unserem Kunden), sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- (4) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

- (5) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- (6) Der Lieferant haftet für seine Vertreter oder Subunternehmer in gleichem Maße wie für eigenes Verschulden.
- (7) Unsere Zahlung bedeutet nicht, dass wir die Lieferung und/oder Leistung als vertragsgemäß oder mangelfrei anerkennen.
- (8) Im Übrigen stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte ungekürzt zu. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung behalten wir uns ausdrücklich vor.

§ 11 Produkthaftung

- (1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten, wobei unsere Ansprüche jedoch nicht auf die Deckungssumme beschränkt sind. Der Lieferant hat uns jederzeit unverzüglich auf Verlangen eine entsprechende Versicherungsbestätigung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Lieferung und/oder eine Leistung geltenden Sicherheitsanforderungen nicht entspricht, oder dass auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Lieferung und/oder der Leistung eine erhebliche Gefahr ausgeht, können wir vom Lieferanten einen Nachweis über die Beachtung der geräte- und produktsicherheitsrechtlichen Bestimmungen verlangen. Erbringt der Lieferant diesen Nachweis nicht in angemessener Frist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 12 Schutzrechte, Haftung bei Verletzung von Rechten Dritter

- (1) Der Lieferant räumt uns an den Lieferungen und/oder Leistungen (auch in Teilen) ein durch die jeweils bezahlte Vergütung abgegoltenes, nichtausschließli-

- ches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares, unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein (dazu zählen insbesondere das Herstellen, Herstellen-Lassen, Reparieren und das Integrieren in andere Produkte sowie das weltweite Vertreiben).
- (2) Der Lieferant garantiert, dass durch die vertragsgemäße Nutzung bzw. den Verkauf seiner Lieferung und/oder Leistungen Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
 - (3) Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus tatsächlichen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die uns in diesem Zusammenhang notwendigerweise entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten sowie Kosten, die aus der Beachtung einer Unterlassungspflicht resultieren. Die unsere diesbezüglichen Ansprüche betreffende Verjährungsfrist endet nicht vor Ablauf einer Frist von 10 Jahren ab dem Abschluss des zugrunde liegenden Vertrages.
 - (4) Dies gilt nicht, wenn die Lieferungen und/oder Leistungen nach unseren Zeichnungen, Modellen oder nach sonstigen detaillierten Angaben von uns durch den Lieferanten gefertigt worden sind, und wenn dem Lieferanten weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.
 - (5) Der Lieferant und wir sind zur unverzüglichen gegenseitigen Unterrichtung von bekannt werdenden Schutzrechtsverletzungen, Schutzrechtsverletzungsrisiken, und/oder angeblichen Verletzungsfällen sowie im Rahmen des Zumutbaren zum einvernehmlichen Entgegenwirken gegen entsprechende Verletzungsansprüche verpflichtet.

§ 13 Verjährung

- (1) Soweit gesetzlich keine längere Frist vorgesehen ist, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gegen den Lieferanten 36 Monate ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Sofern die Lieferleistung Teil einer von uns an unseren Kunden zu liefernden Gesamtleistung ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate ab Abnahme der Gesamtleistung durch unseren Kunden, längstens jedoch 48 Monate ab Abnahme durch uns.
- (2) Tritt ein Mangel innerhalb der ersten 12 Monate nach Beginn der Gewährleistungsfrist auf, so wird vermutet, dass dieser bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bzw. der Abnahme vorgelegen hat, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass der auftretende Mangel durch uns schuldhaft verursacht worden ist.
- (3) Die 36-monatige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

§ 14 Einzuhaltende Vorschriften, Gefahrstoffe

- (1) Der Lieferant hält sich an die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten des Lieferanten werden von uns unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert und verarbeitet. Unsere weiteren Informationen sind der Datenschutzerklärung unter <https://www.bm-systems.com/de/impressum/datenschutz/> zu entnehmen.
- (2) Der Lieferant sichert zu, für alle beim ihm beschäftigten Mitarbeiter die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Mindestlohn, Lohnsteuer, Sozialversicherung, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen zu erfüllen, sämtliche einschlägige, lokale Gesetze und Vorschriften einzuhalten und den von ihm eingesetzten oder von Subunternehmen eingesetzten Subunternehmern die gleichen Pflichten aufzuerlegen. Der Lieferant stellt uns insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung alle nach anwendbarem Recht einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Sicherheits-, Gesundheitsschutz-, Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln und unsere entsprechenden Vorgaben sowie die des Endkunden einzuhalten.
- (4) Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die gelieferten Waren, Erzeugnisse, Stoffe und Zubereitungen sowie deren Verpackungen allen maßgeblichen Gesetzen und Regelungen zur Beschränkung gefährlicher Stoffe in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen, nicht verboten, beschränkt oder zulassungspflichtig sind bzw. im Einklang mit den entsprechenden Vorgaben verwendet werden.
- (5) Insbesondere folgende Richtlinien/Verordnungen sind einzuhalten: REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), RoHS (Richtlinie 2011/65/EU), POP (Verordnung (EG) Nr. 850/2004). Der Lieferant wird jegliche Verwendung von „Konfliktmineralien“ offenlegen, die unter den US-amerikanischen Dodd-Frank-Act fallen sowie die Vorgaben des Toxic Substances Control Act (TSCA) erfüllen.
- (6) Zudem verpflichtet sich der Lieferant, den Informationspflichten in der Lieferkette gemäß den nationalen, europäischen und internationalen Chemikalien- und Gefahrstoffrechts vollständig und rechtzeitig nachzukommen (insbesondere Übermittlung des Sicherheitsdatenblatts, SVHC-Kommunikation bei Erzeugnissen und Stoffen/Zubereitungen). Hierzu wird uns der Lieferant insbesondere bei der Erstbemusterung sowie bei der ersten Serienlieferung jeweils ein aktuelles, mit Datum versehenes Sicherheitsdatenblatt in deutscher und englischer Sprache, aus dem sich u. a. der Einsatzort und Verwendungszweck ergibt, übersenden.
- (7) Sicherheitsdatenblätter müssen unaufgefordert bei jeder Änderung des Stoffes/der Zubereitung sowie bei jeder Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes durch den Lieferanten, jedoch spätestens alle drei (3) Jahre erneut übersandt werden. Die nationalen, europäischen und internationalen Bestimmungen des Chemikalien- und Gefahrstoffrechts, insbesondere die Verpflichtungen des Lieferanten nach der GefStoffV in ihrer jeweils zum Lieferzeitpunkt gültigen Fassung, bleiben unberührt.
- (8) Soweit der Lieferant nach dem nationalen, europäischen und internationalen Chemikalien- und Gefahrstoffrecht Registrierungsspflichten zu erfüllen hat, gewährleistet der Lieferant für alle von ihm gelieferten Waren, dass Stoffe, Gemische, Erzeugnisse oder Ähnliches, die Registrierungsspflichten unterliegen, registriert wurden. Ferner verpflichtet er sich insbesondere für den Fall, dass er Stoffe, Gemische, Erzeugnisse oder Ähnliches liefert, die Gefahrstoffe sind, oder wenn er Waren liefert, bei deren Nutzung das Freisetzen solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, die jeweils anwendbaren Vorgaben des nationalen, europäischen und internationalen Chemikalien- und Gefahrstoffrechts, insbesondere gemäß REACH, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („CLP“) und Gefahrstoffverordnung („GefStoffV“), einschließlich etwaiger Verpflichtungen für den Export und das Inverkehrbringen der Waren (z. B. Beachtung von Vorgaben zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Gefahrstoffen), einzuhalten. Der Einsatz von KMR/CMR-Stoffen (krebserzeugende, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische Stoffe) wird dem Lieferanten untersagt.

- (9) Wir sind berechtigt, Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe, die für Versuchszwecke bereitgestellt wurden, kostenfrei an den Lieferanten zurückzugeben.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Vertrags ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 15 Software

- (1) Soweit zum Lieferumfang Software gehört, erhalten wir hieran mit der Lieferung einfache, unwiderrufliche, zeitlich und örtlich unbeschränkte und jede bekannte Nutzungsart umfassende Nutzungsrechte.
- (2) Umfasst ist insbesondere die Vervielfältigung, die Unterlizenzierung, die Vermietung oder jede sonstige Form der Weitergabe der Software (auch an mit uns im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen) sowie die Integration und der Vertrieb der Software in bzw. mit unseren Produkten.
- (3) An zur Verfügung gestellter Software einschließlich Dokumentation haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands erforderlichen Umfang. Wir dürfen eine angemessene Anzahl von Sicherungskopien erstellen.

§ 16 Rücktritts- und Kündigungsrechte

- (1) Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus berechtigt, für den nichterfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Lieferanten in einer Weise verschlechtert, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet, oder wenn der Lieferant seine Zahlungen (auch vorübergehend) einstellt, oder das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird. Wir sind zum vollständigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit eine Teilerfüllung des Vertrages für uns nicht von Interesse ist.
- (2) Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses finden der vorgenannte Abs. 1 analog mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Rücktrittsrechts ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht tritt.

§ 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Wir verpflichten uns zur Einhaltung der Verhaltensrichtlinien gemäß unseres Code of Conducts. Der b+m Code of Conduct ist abrufbar unter: <https://www.bm-systems.com/de/allgemeine-geschaeftsbedingungen-agb/>. Der Lieferant hat die Einhaltung unseres Code of Conducts oder eines vergleichbaren Standards sicherzustellen und von ihm eingesetzte Mitarbeiter und Subunternehmer zur Einhaltung dieser Regeln und Prinzipien entsprechend zu verpflichten. Die Einhaltung des Code of Conducts kann von uns in geeigneter Weise z.B. durch Audits oder Fragebögen überprüft werden.
- (2) Sofern und soweit für den jeweiligen Fall nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort der in § 3 Abs. 2 dieser AEB beschriebene Bestimmungsort, hilfsweise unser Geschäftssitz.